

# Satzung

**Großkaliber-Sportschützen Zeiglarn e.V.**

Stand: Mai 1993

# Großkaliber-Sportschützen Zeiglarn e.V.

## Inhalt:

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliederarten	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Recht der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 9 Mitgliedsbeiträge	5
§ 10 Die Organe des Vereins	5
§ 11 Die Mitgliederversammlung	5
§ 12 Die Vorstandschaft	7
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 14 Dem Vorstand obliegt	8
§ 15 Der Hauptkassier	8
§ 16 Der Schriftführer	8
§ 17 Der Kassenprüfer	8
§ 18 Ehrenstatut	9
§ 19 Streitigkeiten	9
§ 20 Versicherungsschutz	9
§ 21 Auflösung	9
§ 22 Schlussbestimmung	10

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Großkaliber-Sportschützen  
Zeitlarn e.V.“ mit Sitz in Zeitlarn.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Hierunter fallen insbesondere die Pflege des Schießsports, die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und der Vereinsgeselligkeit.
2. Der Verein darf keinen anderen als die in §2, Abs.1, der Satzung bezeichneten Zweck verfolgen. Er darf etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden.
3. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihr eingezahltes Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 Mitgliederarten

Der Verein gliedert sich in folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder (Männer und Frauen über 18 Jahre)
- a.a) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder.
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand gemäß §26 BGB entscheidet. Wird der Antrag abgelehnt, bedarf es keiner Begründung.
- 2) Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag der Verwaltung durch Beschluss einer Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Nach 30 jähriger Vereinszugehörigkeit wird ein ordentliches Mitglied Ehrenmitglied.

## § 6 Recht der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder Sitz und Stimme; Fördernde Mitglieder nehmen teil, haben aber kein Stimmrecht.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins

zu a) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden.

zu b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- 1) Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten.
- 2) Bei groben Vergehen gegen die Satzung und die hierzu erlassenen Ordnungen und Bestimmungen.
- 3) Bei Schädigung der Vereinsinteressen.

- 4) Wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsleben.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die schriftliche Mitteilung über den Ausschluss ist zu begründen.

Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann der Auszuschließende Berufung an ein vereinsinternes Schiedsgericht einlegen

Diesem Schiedsgericht gehören drei ordentliche Mitglieder an, die nicht der Verwaltung angehören. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge in der jeweils festgesetzten Höhe verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Sonderbeiträge beschließt die Verwaltung. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

## § 10 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Die Verwaltung
- 3) Der Vorstand

## § 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und muss jährlich mindestens einmal, spätestens im Monat März einberufen werden (Hauptversammlung).

Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

Zur Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende des Vereins mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung durch Rundschreiben einladen. Die vorläufige Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen in der Einladung wörtlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- 1) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- 2) Bericht des Vorstands.
- 3) Berichte der beiden Kassenprüfer.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- 1) Die Wahl des Vorstandes und des Schiedsgerichtes, soweit dessen Mitglieder zur Wahl heranstehen.
- 2) Die Wahl der beiden Kassenprüfer.
- 3) Die Entlastung des Vorstandes.
- 4) Die Genehmigung des Jahresabschlusses.
- 5) Anträge

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei rechtzeitiger Ladung beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. §22 dieser Satzung bleibt jedoch unberührt.

Die Wahl des Vorstandes geschieht in geheimer Abstimmung, es sei denn, das die Versammlung eine andere Art der Wahl beschließt. Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Amtsdauer der Vorstandschaft (§ 12, Punkt 1-5), ist auf 2 Jahre nach erfolgter Wahl festgelegt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## § 12 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft bilden:

- 1) Der 1. Vorsitzende
- 2) Der 2. Vorsitzende
- 3) Der Hauptkassier
- 4) Der Schriftführer
- 5) Der Sportausschuss

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

zu 5) Der Sportausschuss setzt sich aus folgenden 5 Mitgliedern zusammen:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem Sportleiter
- c) Drei weitere ordentliche Mitglieder

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand oder Verwaltung bereits einen Beschluss gefasst hat, über

- a) alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans unterliegen.
- b) Die Richtlinien für den gesamten Sportbetrieb und für die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und sonstigen Veranstaltungen.

## § 14 Dem Vorstand obliegt

- 1) Die Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- 2) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen, der Verwaltungs- und Vorstandssitzungen.
- 3) Die Festlegung der Tagesordnung für die Verwaltungs- und Vorstandssitzungen.
- 4) Die Anweisung der vom Verein zu leistenden Zahlungen.
- 5) Die Einsicht in die Kassenbücher.

## § 15 Der Hauptkassier

Der Hauptkassier hat die gesamten Finanzgeschäfte des Vereins wahrzunehmen.

## § 16 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt:

- 1) Die Fertigung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen, Verwaltungs- und Vorstandssitzungen.
- 2) Die Führung der Mitgliederkartei.
- 3) Die Durchführung der An- und Abmeldungen, sowie Meldungen der Mitglieder an die Versicherung.

## § 17 Der Kassenprüfer

Es sind jährlich zwei Kassenprüfer von der Hauptversammlung zu wählen. Ihnen obliegt die Überprüfung der Bücher und Belege des Kassiers. Die Prüfungen sind neben dem Recht jederzeitiger Kontrolle mindestens zweimal durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung sind der Verwaltung zu berichten.



## § 18 Ehrenstatut

Die Ehrennadel des Vereins darf nur mit Zustimmung der Verwaltung verliehen werden. Ein strenger Maßstab ist anzulegen.

Die silberne Ehrennadel wird verliehen:

- 1) bei 15jähriger Mitgliedschaft (maßgebend ist bei mehrmaligem Vereinswechsel der letzte Eintritt).
- 2) bei besonderen Verdiensten für den Verein.

Die goldene Ehrennadel wird verliehen:

- 1) bei 30 jähriger Mitgliedschaft (maßgebend ist bei mehrmaligem Vereinswechsel der letzte Eintritt).
- 2) bei Ernennung zum Ehrenmitglied.

## § 19 Streitigkeiten

Vor Rechtsstreitigkeiten ist ein Schiedsverfahren durchzuführen.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus

- Vorstand
- Kassier
- zwei ordentliche Mitglieder

## § 20 Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Vereins sind bei der Kollektivversicherung des BDS oder gesondert gegen Sportunfälle versichert. Der Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet sind.

Der Verein haftet den Mitglieder gegenüber in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstanden Schäden aller Art.

## § 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  aller ordentlicher Mitglieder dafür stimmen. Sofern nicht  $\frac{3}{4}$  aller ordentlicher anwesend sind, entscheidet die nächstfolgend einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder innerhalb eines Monats.

Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund Deutscher Sportschützen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## § 22 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am Freitag den 13. August 1993 in Zeitlarn von der Gründungsversammlung beschlossen.